

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 224

Ein Rechtsanwalt hat eine Partei im Sinne des § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht vertreten, wenn er im ersten Rechtszug für sie nicht nach außen erkennbar aufgetreten ist und sein Name nur im Briefkopf eines nach der letzten mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsatzes unter dem Namen des Prozeßbevollmächtigten der Partei erscheint.

BGH, Urt. v. 23. Oktober 1963 - IV ZR 73/63 - OLG Koblenz
LG Mainz

IV ZR 73/65

Verkündet
am 23. Oktober 1963
Hoeppe, Just.-Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Mois R o [REDACTED], S [REDACTED] P [REDACTED], Br [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr.
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 16. Oktober 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Maas und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 11. Oktober 1962 wird
auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit gerichtete Klage ist durch Urteil des Landgerichts vom 19. Juni 1961 abgewiesen worden. Gegen das ihm am 29. Juni 1961 zugestellte Urteil hat der Kläger am 4. Oktober 1961 Berufung eingelegt. Seine Berufung ist durch das angefochtene Urteil verworfen worden. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Berufung mit Recht als unzulässig verworfen, da sie nicht durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt und auch nicht durch den Rechtsanwalt unterzeichnet worden ist, der den Kläger im ersten Rechtszug vertreten hat.

Der Kläger hatte Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED] in [REDACTED] bevollmächtigt, seine Entschädigungsansprüche geltend zu machen (Bl. 22 EA). Rechtsanwalt [REDACTED] hat auch allein den Kläger im ersten Rechtszug vertreten. Die Berufungsschrift ist von Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] unterzeichnet worden. Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] ist weder beim Oberlandesgericht in Koblenz zugelassen noch hat er den Kläger im ersten Rechtszug vertreten. Der Kläger hat auch Dr. T. [REDACTED] keine Prozeßvollmacht erteilt.

Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, dass Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED] und Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] assoziiert seien, so daß Rechtsanwalt [REDACTED] für Dr. T. [REDACTED]



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auch im ersten Rechtszug aufgetreten sei. Der erkennende Senat hat zwar in seinem LM BEG 1956 § 224 Nr. 17 veröffentlichten Urteil entschieden, dass jeder der in einer Sozietät verbundenen Rechtsanwälte berechtigt ist, den Kläger vor dem Berufungsgericht zu vertreten, wenn allen in der Sozietät zusammengeschlossenen Rechtsanwälten eine umfassende Prozeßvollmacht erteilt worden ist und wenn der Rechtsanwalt, der den Rechtsstreit im ersten Rechtszug geführt hat, dabei zugleich als Vertreter für die anderen mit ihm zusammengeschlossenen Rechtsanwälte aufgetreten ist. Er hat aber zugleich ausgesprochen, daß diese Art der Vertretung des einen Prozeßbevollmächtigten durch den anderen dem Sinne des § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG nur entspricht, wenn sich aus dem Inhalt der Akten zweifelsfrei ergibt, daß sie nicht rechtsmißbräuchlich erfolgt ist, um eine formale Position zu schaffen, die es einem beim Berufungsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt dem Sinn und Zweck des § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG zuwider ermöglichen soll, allein auf Grund dieser rein formalen Vertretung die Partei vor dem Berufungsgericht zu vertreten. Danach ist, wie der Senat ausgeführt hat, eine wechselseitige Vertretung nur zulässig, wenn es sich um Rechtsanwälte handelt, die in einer umfassenden Sozietät verbunden sind und die eine gemeinsame Kanzlei haben. Voraussetzung ist, daß die Partei allen in der Sozietät zusammengeschlossenen Anwälten eine umfassende Prozeßvollmacht erteilt hat. Das Bestehen dieser Sozietät und die gemeinsame Bevollmächtigung der Anwälte muß dem Gericht und dem Gegner gegenüber vor der Verkündung des Urteils erkennbar geworden sein, denn nur dann kann in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festgestellt werden, daß einer der in der Sozietät verbundenen Anwälte zugleich auch als Vertreter für die anderen aufgetreten ist.

Hieran fehlt es in dem hier zu entscheidenden Rechtsstreit. Dem Gericht und dem Gegner war bis zur Verkündung des Urteils weder bekannt, daß der Kläger auch Rechtsanwalt Dr. T[REDACTED] bevollmächtigt hatte, noch daß dieser mit Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED] assoziiert war. Ob eine solche echte Sozietät, wie sie nach der oben angeführten Entscheidung des erkennenden Senats Voraussetzung für die Zulässigkeit einer gegenseitigen Vertretung von Anwälten ist, zwischen Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED] und Rechtsanwalt Dr. T[REDACTED] besteht, ist bis heute zweifelhaft. Die Klagschrift und die späteren Schriftsätze trugen nur den Namen von Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED] als Briefkopf. In den Schriftsätzen vom 16. Juni und 22. Juni 1961 waren im Briefkopf Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED] und Rechtsanwalt Dr. T[REDACTED] angeführt. Im Briefkopf des Schriftsatzes vom 19. Februar 1962 sind Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED] und Rechtsanwalt Arnold K[REDACTED] genannt. Im Schriftsatz vom 6. März wiederum steht allein Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED], im Schriftsatz vom 8. März Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED] und Rechtsanwalt Dr. T[REDACTED], im Schriftsatz vom 8. Oktober 1962 Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED], Rechtsanwalt Dr. T[REDACTED] und Rechtsanwalt Wolfgang Pl[REDACTED]. Aus der eidesstattlichen Erklärung des Rechtsanwalts Dr. T[REDACTED] vom 19. Februar 1962 geht hervor, daß Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED] und Dr. T[REDACTED] keine gemeinsame Kanzlei haben, sondern daß es sich bei der bei ihnen bestehenden Sozietät im Grunde nur darum handelt, daß Rechtsanwalt Dr. T[REDACTED] Entschädigungssachen für Rechtsanwalt [REDACTED] bearbeitet. Während das früher nach außen hin nicht in Erscheinung getreten war, haben die beiden Anwälte sich Anfang April 1961 entschlossen, dieses auch nach außen erkennbar werden zu lassen. Aus dem Grunde wurde im Briefkopf nun nicht mehr allein Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED], sondern auch Rechtsanwalt Dr. T[REDACTED] aufgeführt. In einem solchen Falle besteht zwischen den beiden Anwälten keine echte und umfassende

Sozietät, wie sie in dem oben angeführten Urteil des erkennenden Senats vorausgesetzt wird.

Auch dem Gericht und dem Gegner ist bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht nicht bekannt gewesen, daß Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED] und Dr. T. [REDACTED] assoziiert waren. In der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 1961, in der beide Parteien vertreten waren, war Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 19. Juni 1961, 9.15 Uhr, anberaumt worden. An diesem Tage, einem Montag, ist das Urteil verkündet worden. Der Schriftsatz vom 16. Juni 1961, auf dem auch erstmals Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] im Briefkopf aufgeführt war, konnte und durfte bei der Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Er war am 17. Juni, einem gesetzlichen Feiertag, beim Landgericht eingegangen. Es war ausgeschlossen, daß er der Kammer vor der Verkündung der Entscheidung noch bekannt werden konnte. Außerdem durfte die Kammer das darin enthaltene Vorbringen nicht berücksichtigen, ein Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung war in dem Schriftsatz nicht gestellt. Zudem ist dieser Schriftsatz weder von Rechtsanwalt [REDACTED] noch von Dr. T. [REDACTED] unterzeichnet, sondern von Rechtsanwalt R. [REDACTED], der als Unterbevollmächtigter des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 1961 aufgetreten war.

Der Kläger hat am 22. Februar 1962 vorsorglich noch einmal Berufung durch Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED] einlegen lassen und um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist nachgesucht. Mit Recht hat das Berufungsgericht dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt. Sie kann ihm nicht erteilt werden, da die Versäumung der Berufungsfrist auf einem Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED] beruht.

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats kann in Entschädigungssachen der Prozeßbevollmächtigte, der den Kläger im zweiten Rechtszug vertritt, nur einen solchen Rechtsanwalt beauftragen die Berufungsschrift zu unterzeichnen, der in dem Berufungsrechtszug selbst als Bevollmächtigter hätte bestellt werden können. Das sind nur Rechtsanwälte, die entweder beim Berufungsgericht zugelassen sind, oder die die Partei auch im ersten Rechtszug als Prozeßbevollmächtigter vertreten haben (LM BEG 1956 § 224 Nr. 3 = RzW 1959, 278; Nr. 6 = RzW 1960, 413; Nr. 7 = RzW 1960, 414; Nr. 8 = RzW 1960, 413; Nr. 11 = RzW 1961, 186; und Nr. 13 = RzW 1961, 421). Diese Rechtsprechung war zu der Zeit, als die Berufung einzulegen war, bekannt. Falls Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED] diese Rechtsprechung nicht gekannt haben sollte, würde das ein grobes Verschulden darstellen. Falls er aber geglaubt hat, Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] könne unter den hier gegebenen Umständen Rechtsmittel für den Kläger einlegen, würde er grob fahrlässig gehandelt haben, denn die Befugnis des Rechtsanwalts Dr. T. [REDACTED], das Rechtsmittel einzulegen, hätte ihm mindestens zweifelhaft erscheinen müssen, und dann hätte er, um alle Gefahren abzuwenden, sicherheitshalber selbst die Rechtsmittelschrift unterzeichnen müssen.

Mit seinem Vorbringen, Rechtsanwalt [REDACTED] sei wegen eines Ende Februar 1962 erlittenen Herzinfarkts während der ganzen Dauer des Jahres 1962 vollständig arbeitsunfähig gewesen, kann der Kläger nicht gehört werden. Hierauf hat er sich erstmals in seiner am 3. April 1963 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Revision berufen. Zu dieser Zeit war die Frist des § 234 ZPO, innerhalb der die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen mitzuteilen sind, längst verstrichen. Außerdem hätte Rechtsanwalt Siegfried [REDACTED],

wenn er in dieser Weise erkrankt war, für seine ausreichende und ordnungsgemäße Vertretung sorgen müssen.

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim